

hat, seine Lernkarten mit der Community zu teilen, für den können die kostenfreien elektronischen Karteikarten eine hilfreiche Methode der Prüfungsvorbereitung sein.

Julian Krüper/Arne Pilniok (Hrsg.), Staatsorganisationsrecht lehren. Beiträge zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts. Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik Bd. 7, Baden-Baden 2016, 236 Seiten, 59 €

*Boas Kümper**

Das Staatsorganisationsrecht wird in aller Regel im ersten oder zweiten Semester des rechtswissenschaftlichen Studiums gelesen, stellt mithin einen der ersten Kontakte der Studierenden mit dem öffentlichen Recht dar. In der Studieneingangs- und Orientierungsphase kann der gefundene oder aber verschlossen gebliebene Zugang zum Staatsorganisationsrecht prägend für den Studienerfolg im Öffentlichen Recht insgesamt sein. Dies gilt einmal im Hinblick auf das Fachwissen, baut doch das verwaltungsrechtliche Denken in zentralen Punkten auf den staatsrechtlichen Kenntnissen auf. Darüber hinaus kann sich dieser frühe Kontakt mit dem Öffentlichen Recht aber auch auf die Entwicklung persönlicher Neigungen auswirken. Gerade im Hinblick auf seine Beliebtheit scheint das Öffentliche Recht im Allgemeinen – und das Staatsorganisationsrecht im Besonderen – bei den Studierenden im Vergleich zu zivil- und strafrechtlichen Fächern schlecht abzuschneiden. Und wer regelmäßig Prüfungsarbeiten korrigiert, mag feststellen, dass vergleichsweise wenige Studierende systematische Kenntnisse im Staatsorganisationsrecht erworben haben bzw. staatsorganisationsrechtliche Fragestellungen in der Fallbearbeitung stringenten Lösungen zuführen können. Im Staatsorganisationsrecht scheint die Lehre mithin vor besonders großen Herausforderungen zu stehen – sowohl was das Wecken von Interesse und die Vermittlung von Zusammenhängen als auch was die Umsetzung und Anwendung des hoffentlich erworbenen Wissens angeht. Deshalb erscheint es lohnend, einmal speziell dieses Fach aus rechtswissenschaftsdidaktischer Sicht zu betrachten, und muss der hier zu besprechende von *Julian Krüper* (Universität Bochum) und *Arne Pilniok* (Universität Hamburg) herausgegebene Sammelband auf besonderes Interesse stoßen.

Die Herausgeber eröffnen den Band mit einem grundsätzlichen Problemaufriss, in welchem sie Gründe für die geringe Popularität des Staatsorganisationsrechts sowie dessen lehrrelevante Spezifika reflektieren und Vorschläge für didaktische Gestaltungsentscheidungen formulieren. Sie betonen den ausgeprägten Prinzipiencharakter des Verfassungsrechts und dessen starken Bezug zur Politik und tendieren zu

* Dr. Boas Kümper, Münster.

einer stärkeren Grundlagenorientierung und Interdisziplinarität der Lehre im Staatsorganisationsrecht, sehen aber auch die Schwierigkeiten einer Umsetzung dieser Anliegen in der traditionell auf die Fallbearbeitung ausgerichteten Lehr- und Lernpraxis. Der Befund, dass das Staatsorganisationsrecht von vielen Studierenden als abstrakt und als weniger anschaulich empfunden wird als das Zivilrecht und das Strafrecht, trifft gewiss zu. Doch erscheint es fraglich, ob sich diesem Problem in der Anfangsphase des Studiums, in welcher die juristische Denk- und Arbeitsweise von den allermeisten Studierenden erst noch verinnerlicht werden muss, durch eine stärkere Theorie- und Grundlagenorientierung entgegenwirken lässt. Schwierigkeiten dürften sich auch im Hinblick auf die von *Krüper* und *Pilniok* mit Recht hervorgehobene Notwendigkeit einer Kongruenz von Lehrveranstaltung und zu erbringender Prüfungsleistung ergeben: Mit Fragenklausuren ist jedenfalls nicht viel für das vertiefte Verständnis eines Fachs gewonnen, solange sie sich – auch um den Korrekturaufwand handhabbar zu halten – auf das Abprüfen von Schlagworten und Definitionen beschränken. Womöglich läge ein alternativer Einstieg in das Staatsorganisationsrecht darin, zunächst mit konkreteren Themenkreisen – den eher technischen Fragen von Organisation und Verfahren zu beginnen, wodurch ein deutlicherer Bezug zu bestimmten staatsrechtlichen Vorschriften und auch zur Fallbearbeitung hergestellt werden könnte. Dann ließe sich das Staatsorganisationsrecht vielleicht noch subjektiv als „trocken“, kaum mehr jedoch als „Läberfach“ abtun. Aufbauend auf jenem ersten Orientierungswissen könnten sodann die komplexeren verfassungsrechtlichen Ableitungen entfaltet und die notwendigen Bezüge zu geschichtlichen und politisch-gesellschaftlichen Hintergründen hergestellt werden.

„Variationen für das Staatsorganisationsrecht in der Lehre“ erörtert sodann *Eike Michael Frenzel*, der bereits in seinem Studienbuch „Zugänge zum Verfassungsrecht“ (2009) instruktive Wege einer alternativen Auseinandersetzung mit dem Verfassungsrecht aufgezeigt hat. Nachdem er mit Recht die Bedeutung der intrinsischen Motivation für den Studienerfolg betont, geht *Frenzel* auf medienbezogene und methodenbezogene Variationen für die Lehre im Staatsorganisationsrecht ein. Besonders aufschlussreich sind die Anregungen zur Einbeziehung einzelner bundesverfassungsgerichtlicher Leitentscheidungen, deren Struktur den Studierenden näher gebracht werden soll, und zum angeleiteten Umgang mit der Lehrbuchliteratur. Die Aufgaben etwa, den Sachverhalt einer Gerichtsentscheidung in wenigen Sätzen zusammenzufassen oder verschiedene Textebenen in Lehrbüchern zu unterscheiden, führen die Studierenden frühzeitig an die Herausforderung einer Kondensierung wichtiger Informationen heran. Dies dürften vornehmlich Impulse sein, die vonseiten der Lehrenden für das Selbststudium gegeben werden können. Ob sich kooperative Lernformen wie Kleingruppenarbeit in Lehrveranstaltungen einbinden lassen, erscheint mir jedenfalls im Hinblick auf eine „große Vorlesung“ zweifelhaft, die von zahlreichen Teilnehmern besucht und deshalb wohl auch nicht selten als weniger „verbindlich“ wahrgenommen wird.

Arne Pilniok und *Leonard Szabó* gehen der Stellung des Staatsorganisationsrechts im juristischen Lehrplan nach. Im Anschluss an curriculumstheoretische Grundlegungen vermessen sie den normativen Rahmen für die curriculare Verortung des Staatsorganisationsrechts und analysieren, wie dieser Rahmen durch die Lehrpraxis an den Fakultäten ausgefüllt wird. Hierbei kommen sie zu dem – angesichts der starken Beständigkeit juristischer Lehrtraditionen wenig überraschenden – Ergebnis, dass trotz erheblicher ausbildungsrechtlicher Spielräume die Lehrpläne regelmäßig einem tradierten Modell folgen, in welchem das Staatsorganisationsrecht linear in den Kanon der öffentlich-rechtlichen Fächer eingebettet ist und in aller Regel nach der Studieneingangsphase aus dem Blickfeld der Studierenden verschwindet. *Pilniok* und *Szabó* regen demgegenüber eine Auseinandersetzung mit dem Stoff auf verschiedenen Niveaustufen an, die in der Tat sinnvoll erscheint, in dem Beitrag allerdings nicht mehr im Detail entfaltet werden kann und deshalb als Anregung für die weitere wissenschaftsdidaktische Diskussion aufgegriffen werden muss. An die Unterscheidung verschiedener Niveaustufen der Stoffvermittlung knüpft auch der Beitrag von *Lukas Musumeci* über Lernziel- und Kompetenzorientierung an, der mit sog. Lernzieltaxonomien verschiedene Komplexitätsniveaus von Lernzielen beschreibt. Überzeugend weist er jedoch auch auf die Grenzen dieser theoretischen Konzepte hinsichtlich der Steuerbarkeit von Lernprozessen hin und hebt hervor, dass sich ein Fach nicht vollständig mit kompetenzorientierten Lernzielen erfassen lässt.

Die „große Vorlesung“ zum Staatsorganisationsrecht wird an praktisch allen Fakultäten durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt. Diese werden durch die Vorlesungsverzeichnisse zwar als „vorlesungsbegleitend“ ausgewiesen, doch scheint sich dies in der Praxis nicht selten allein auf die zeitliche, nicht aber auf die inhaltliche Abgestimmtheit zu beziehen. Im Staatsorganisationsrecht kann sich dies als besonders unglücklich erweisen, wenn etwa in den Arbeitsgemeinschaften sehr bald größere Fälle im Klausurformat besprochen werden sollen, die Vorlesung aber zu den inhaltlichen Schwerpunkten dieser Fälle noch nicht annähernd vorgedrungen ist. *Judith Brockmann*, *Lukas Musumeci* und *Leonard Szabó* geben in ihrem Beitrag sowohl allgemeine Hinweise zur besseren Koordinierung von Vorlesung und Arbeitsgemeinschaften als auch praktische Umsetzungsbeispiele für die Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften. Über die klassische Fallbearbeitung hinaus zeigen sie ergänzende Formate auf, wie etwa einen „Lektürekurs“ zur Einübung des Umgangs mit wissenschaftlichen Texten oder ein Planspiel zum Gesetzgebungsverfahren. Derartige Variationen erscheinen womöglich gerade für die ersten Einheiten einer Arbeitsgemeinschaft erwägenswert, wenn in der Vorlesung noch zu wenig für die Fallbearbeitung relevanter Stoff besprochen wurde.

Lehrbücher sind fester Bestandteil des Studiums in jedem juristischen Fach, werden jedoch zumeist „nur“ empfohlen, angeschafft und (im Idealfall) gelesen. *Anja Böning* geht in ihrem Beitrag darüber hinaus und analysiert drei gängige Lehrbücher des Staatsorganisationsrechts – die von *Degenhart*, *Maurer* und *Morlok/Michael* –

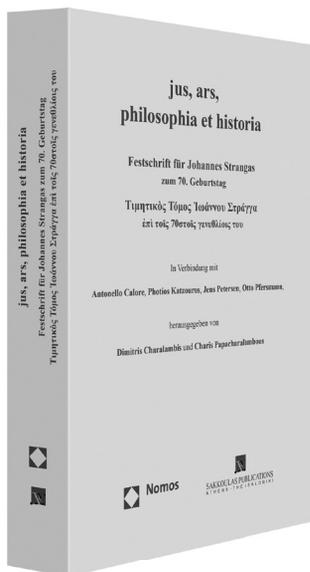
aus fachdidaktischer Sicht auf ihre inhaltliche Ausrichtung und die Art und Weise der Stoffvermittlung. Dabei ist deutliche Kritik an einer vorrangig dogmatischen, an praktischer Rechtsanwendung orientierten Darstellung wahrnehmbar: Diese werde nicht nur der historischen und gesellschaftlichen Kontextabhängigkeit des Staatsorganisationsrechts nicht gerecht, sondern befördere auch bedenkliche Lern- und Sozialisierungseffekte, indem wissenschaftliches Wissen nicht als etwas Provisorisches dargestellt werde. Mir scheint diese Kritik übertrieben, und ihr liegt meines Erachtens auch eine verkürzte Wahrnehmung von Rechtsdogmatik und juristischer Fallbearbeitung zugrunde, in der Problemstellungen eben gerade nicht nach dem Schema „objektive Theorie – subjektive Theorie – objektiv-subjektiv gemischte Theorie – ein Streitentscheid kann hier dahinstehen“ abgehandelt werden sollten (vgl. S. 141). Juristische Dogmatik ist vielmehr durchaus diskursiv – natürlich nur für diejenigen, die dogmatisch argumentieren wollen und können.

Abgerundet wird der Band durch vier aufschlussreiche Anhänge. Anhang 2 enthält eine von *Lena Frerichs* und *Leonard Szabó* erstellte tabellarische Übersicht über die curriculare Stellung des Staatsorganisationsrechts an den deutschen Juristischen Fakultäten, Anhang 3 eine Vorstellung verschiedener Lernzieltaxonomien (*Lukas Musumeci*), Anhang 4 einen exemplarischen Lernzielkatalog für die Vorlesung Staatsorganisationsrecht. Von besonderem Interesse gerade für die praktische Umsetzung des didaktischen Rasonnements ist der Anhang 1, in dem *Eike Michael Frenzel*, *Julian Krüper*, *Arne Pilniok* und *Heiko Sauer* jeweils die Gliederungen der von ihnen an verschiedenen Universitäten gehaltenen Vorlesungen präsentieren und über ihre konzeptionellen Überlegungen sowie die gemachten Erfahrungen berichten. Einzig bei *Frenzel* ist ein eigener verfassungsgeschichtlicher Abschnitt zur Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes erkennbar. Ob dieser Themenkreis anzusprechen ist, ist gewiss vor allem eine Frage der Abstimmung mit der Vorlesung zur Verfassungsgeschichte. Bei der Gliederung von *Krüper* fällt ins Auge, dass die Veranstaltung mit einem Fall eröffnet wird, der klassische staatsorganisationsrechtliche Fragestellungen unmittelbar veranschaulichen soll, und sodann sehr ausführlich Grundlagen und Ausprägungen des Demokratieprinzips und das Regieren in der Demokratie einschließlich der „offenen Staatlichkeit“ behandelt werden, während die „technischen“, die für die Fallbearbeitung jedoch immer wieder wichtigen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen sowie das Gesetzgebungsverfahren erst vergleichsweise spät – von der 15. Vorlesungseinheit an – behandelt werden. Diese Einteilung scheint mir die Konzeption der vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften besonders anspruchsvoll zu machen, jedenfalls wenn in diesen vorwiegend Klausurfälle besprochen werden sollten. *Pilniok* verfolgt mit seiner Vorlesungsgliederung den unorthodoxen Aufbau einer Abschtichtung verschiedener Komplexitätsstufen, indem er den Stoff nicht linear, sondern in den vier Schritten „Das Grundgesetz kennenlernen“ – „Das Grundgesetz verstehen lernen“ – „Mit dem Grundgesetz argumentieren lernen“ – „Grundgesetzexperte/in werden“ präsentiert. Durch die hiermit verbundene wiederholte Behandlung wichtiger Themenfelder können diese von den Studierenden womöglich besser aufgenommen und

verarbeitet werden. *Pilniok* weist aber auch darauf hin, dass es zusätzlicher Anstrengungen des Lehrenden bedarf, ein derartiges Veranstaltungskonzept zu kommunizieren; auch die Verzahnung mit den Arbeitsgemeinschaften erscheint mir voraussetzungsvoll. An *Sauers* Vorlesungsgliederung fällt auf, dass er nach einem einführenden Fallbeispiel zunächst recht ausführlich die Grundlagen der Verfassungsgebung und der Verfassungsinterpretation einschließlich wichtiger rechtstheoretischer Modelle (Stufenbau der Rechtsordnung, Regeln und Prinzipien etc.) behandelt, dann aber sehr schnell zum bundesstaatlichen Aufbau und somit zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen sowie zum Gesetzgebungsverfahren gelangt; erst im Anschluss an dieses „Staatsorganisationsrecht im engeren Sinne“ werden die Staatsziele und Staatsstrukturprinzipien präsentiert. Mit den konkreten organisationsrechtlichen Problemkreisen wird den Studierenden also etwas „Greifbares“ vermittelt, bevor sie mit den vielfach als sehr abstrakt empfundenen Grundentscheidungen der Verfassung konfrontiert werden.

Insgesamt wird der Band dem selbst gesetzten Anspruch, „Fragen guter staatsorganisationsrechtlicher Lehre aus dem Bereich der Intuition in den der Reflexion zu überführen“, vollauf gerecht. Und er belegt die Relevanz dieses Anliegens nicht allein mit fachdidaktischer Analyse, sondern darüber hinaus mit zahlreichen Beispielen aus der Lehrpraxis. Alle das Staatsorganisationsrecht Lehrenden können hier wertvolle Anregungen sowohl für die Reflexion als auch für die praktische Umsetzung erhalten.

Johannes Strangas Festschrift zum 70. Geburtstag



jus, ars, philosophia et historia Festschrift für Johannes Strangas zum 70. Geburtstag

In Verbindung mit Antonello Calore,
Photios Katzouras, Jens Petersen, Otto
Pfersmann

Herausgegeben von Dimitris Charalambis
und Charis Papacharalambous

2017, 932 S., geb., 180,- €

ISBN 978-3-8487-4175-5

nomos-shop.de/29837

Johannes Strangas gehört zu den einflussreichsten Rechtsphilosophen der letzten Jahrzehnte. Er war aber auch als Rechtslehrer und Rechtsanwalt der praktischen Rechtsanwendung verbunden. Zu seinem 70. Geburtstag haben ihm Weggefährten und Schüler eine Festschrift gewidmet, in der sie auf viele der Themen eingehen, mit denen sich Johannes Strangas im Laufe seiner wissenschaftlichen Karriere beschäftigt hat. Das Ergebnis ist ein wahres Kaleidoskop der modernen

europäischen Rechtswissenschaft mit Beiträgen zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsgeschichte – aber auch zum Strafrecht und zum Staats- und Verfassungsrecht. Der Band gliedert sich in zehn Abschnitte, die sich verschiedenen Aspekten des Verhältnisses von Recht, Geschichte Philosophie, Politik und Kunst widmen und enthält Texte in deutscher, griechischer, französischer, italienischer und englischer Sprache.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

<https://doi.org/10.5771/2196-7261-2017-2-151>

Generiert durch IP '3.149.242.146', am 12.08.2024, 20:18:42.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.